

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

„Ich . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Seine Majestät der König von Preußen mich zum Kommandanten (Gouverneur) der Festung . . . ernannt haben, ich dieses Amt nur in Übereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will, insbesondere gelobe ich, daß ich die mir als Kommandant (Gouverneur) anvertraute Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das Sorgfältigste und Eifrigste bewahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffs mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daransetzung Leibes und Lebens bis auf das Äußerste verteidigen will, so wahr mir Gott helfe.“

Um der Beurteilung aller dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden auf jedesmaliges Verlangen über alle Generale, mit Ausnahme des Höchstkommandierenden, über alle Regimentskommandeure und über alle diesen Chargen gleichstehenden Offiziere der Königlich Sächsischen Truppen Personal- und Qualifikationsberichte nach preußischem Schema von den direkten Vorgesetzten der Betreffenden ausgestellt, an Seine Majestät den König von Preußen eingefendet.

#### Artikel 8.

Bezüglich der Erhaltung, Zerstörung oder Neuanlage von Festungen und Verschanzungen, worüber die Bestimmung nach Artikel 62 des Bundesverfassungsentwurfs dem Bundesfeldherrn zusteht, wird noch besonders bemerkt, daß für die im Königreich Sachsen vorhandenen Werke sowie deren Armierung keinerlei Entschädigung bezahlt wird, und daß dieselben gleich allen anderen, im Gebiete des Norddeutschen Bundes belegenen Festungen in den Besitz des letzteren übergehen. Die territorialen Souveränitätsrechte sollen durch diese Bestimmung ebensowenig wie die ferner geltenden Privatbesitzverhältnisse eine Änderung erleiden.

Ein Rapongesetz wird der Bundesgesetzgebung vorbehalten, bis dahin sollen die für die Festung Mainz gegebenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

#### Artikel 9.

Verstärkungen der Königlich Sächsischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten sowie die Kriegsformationen und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten.

Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse; jedoch sind die Königlich Sächsischen Kassen verpflichtet, die notwendigen Gelder, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, vorzuschießen.

#### Artikel 10.

Vorstehende, bis auf anderweite Bestimmung geheim zu haltende Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikation in acht Tagen zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 7. Februar 1867. (Unterschriften und Siegel.)